Mitteilungsblatt

Studienjahr 2014/15 ausgegeben am 17. Juni 2015 23. Stück

Kundmachungen

173. Bestellung zum Leiter des Lehrgangs für Historische Musikpraxis.

174. Einstellung von Universitätslehrgängen.

175. Änderung der Richtlinie des Rektorats zur akademischen Integrität.

176. Kundmachung von Betriebsvereinbarungen.

Stipendien, Programme, Preise

177. Staatsstipendien für Komposition 2016, Ausschreibung.

universität
für musik und
darstellende
kunst wien

Kundmachungen

173. Bestellung zum Leiter des Lehrgangs für Historische Musikpraxis.

Das Rektorat hat am 9. Oktober 2014 beschlossen, Herrn Univ.-Prof. Mag. Ingomar Rainer zum Leiter des Lehrgangs für Historische Musikpraxis unbefristet zu bestellen.

Der Rektor: W. Hasitschka

174. Einstellung von Universitätslehrgängen.

Das Rektorat hat am 1. Juni 2015 beschlossen, die Universitätslehrgänge

- Berufsbegleitende Weiterbildung Musikpädagogik,
- Harmonikale Grundlagenforschung,
- Musikdramatische Grundschulung,
- Viola da Gamba,
- Viola d´amore

einzustellen.

Der Rektor: W. Hasitschka

175. Änderung der Richtlinie des Rektorats zur akademischen Integrität.

Das Rektorat hat in seiner Sitzung vom 1. Juni 2015 beschlossen:

Die Richtlinie des Rektorats zur akademischen Integrität, Mitteilungsblatt vom 19.11.2014, 5. Stück, Nr. 28, wird wie folgt geändert:

1. *Dem § 2 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt.*
2. *In § 2 (1) wird die Wortfolge* „jedenfalls dann“ *durch* „eindeutig“ *ersetzt.*
3. *In § 2 wird folgender Abs 2 angefügt:*

„(2) Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen liegt jedenfalls dann vor, wenn auf „Ghostwriting“ zurückgegriffen wird oder wenn Daten und Ergebnisse erfunden oder gefälscht werden.“

4. *§ 6 Abs 6 dritter Satz lautet wie folgt:*

„(6) Nach Erhalt dieses E-Mails kann die gebundene Arbeit in der Studien- und Prüfungsabteilung bzw. die Dissertation bei der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre und Frauenförderung abgegeben werden.“

5. *§ 7 Abs 3 lautet wie folgt:*

„(3) Ab dem Erhalt des Bestätigungsmails über die formale Überprüfung kann die gebundene Arbeit in der Studien- und Prüfungsabteilung, die Dissertation bei der/dem Vizerektorin/Vizerektor für Lehre und Frauenförderung und die Abschlussarbeit des Aufbaustudiums im Institut für Kulturmanagement und Kulturwissenschaft abgegeben werden.“

Die konsolidierte Fassung der Richtlinie des Rektorats zur akademischen Integrität lautet daher wie folgt:

Richtlinie des Rektorats zur akademischen Integrität

Teil I. Gute wissenschaftliche Praxis

Grundlegende Bestimmungen

§ 1 (1) Das Rektorat setzt voraus, dass alle Lehrenden den Studierenden vor Beginn einer schriftlichen Arbeit die Regeln des korrekten wissenschaftlichen Arbeitens erklären und sie darauf hinweisen, dass ein Plagiat in jeglicher Form verboten ist. Dies gilt für alle schriftlichen Arbeiten von Studierenden wie Seminararbeiten, Bachelorarbeiten, Diplomarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen. Als rechtliche Grundlage dient § 24 Satzungsteil Studienrecht iVm §§ 51, 59, 74 und 89 UG.
(2) Die an der mdw geltenden Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis sind jedenfalls einzuhalten. Dies gilt auch für die Verwendung von Abbildungen (Bilder, Noten etc.). Sollten Quellenangaben nicht vollständig eingeholt werden können, ist ein entsprechender Hinweis bei der jeweiligen Abbildung anzugeben. Jedenfalls sind die urheberrechtlichen und weitergehenden persönlichkeitsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
(3) Die Eigenständigkeit der jeweiligen Arbeit muss jedenfalls gewährleistet sein. Um jedoch eine Bezugnahme auf fremde Texte zu ermöglichen, ist die teilweise Übernahme fremder Inhalte ausschließlich in Form von Zitaten unter entsprechend kenntlich gemachter Quellenangabe gestattet.
(4) Ob eine Arbeit als ausreichend eigenständig gewertet wird, bleibt der Einschätzung der/des betreuenden Lehrenden überlassen. Jedenfalls hat der überwiegende Teil der Arbeit auf eigenständigen geistigen Leistungen der Studierenden zu beruhen.

Plagiatsdefinition

§ 2 (1) Ein Plagiat liegt eindeutig vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und der Urheberin/des Urhebers.
(2) Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen liegt jedenfalls dann vor, wenn auf „Ghostwriting“ zurückgegriffen wird oder wenn Daten und Ergebnisse erfunden oder gefälscht werden.

Teil II. Vorlage wissenschaftlicher/künstlerischer Abschlussarbeiten und Plagiatsprüfung

Einreichvorgang

§ 3 (1) Der Einreichvorgang gemäß § 22 Abs 7 und § 23 Abs 6 Satzungsteil Studienrecht umfasst sowohl das Hochladen der elektronischen Fassung als auch die Abgabe der gebundenen Arbeit.
(2) Wissenschaftliche Arbeiten (wissenschaftliche Diplom- und Masterarbeiten, Dissertationen) sind gemäß § 25 Abs 1 Satzungsteil Studienrecht sowohl in gebundener als auch in elektronischer Form einzureichen.
(3) Künstlerische Diplom- und Masterarbeiten sind gemäß § 25 Abs 2 Satzungsteil Studienrecht in Form eines vollständigen Exemplars bzw. einer Dokumentation dieser Arbeit abzugeben, wobei jedenfalls der schriftliche Teil sowohl gebunden als auch elektronisch einzureichen ist.
(4) Eine gemeinsam verfasste Arbeit gemäß §§ 81 Abs 3, 82 Abs 2 und 83 Abs 3 UG ist von jeder/jedem Verfasser/in einzureichen.
(5) Das Hochladen der elektronischen Fassung hat vor der Abgabe der gebundenen Arbeit zu erfolgen.
(6) Der vollständig durchgeführte Einreichvorgang löst die Beurteilungsfrist gemäß § 22 Abs 7 bzw § 23 Abs 6 Satzungsteil Studienrecht aus.
(7) Diese Bestimmungen sind sinngemäß auf die Abschlussarbeiten des Universitätslehrgangs Aufbaustudium Kulturmanagement anzuwenden.

Formvorschriften bei der Erstellung der Arbeit
§ 4 (1) Bei der Erstellung der Arbeit sind folgende Formvorschriften zu beachten:
- Format: DIN A4 (210 x 297 mm), Hochformat
- Randabstände sind so zu wählen, dass sie Bindung und Heftung erlauben.
- Das Titelblatt ist gemäß der Vorlage der Studien- und Prüfungsabteilung bzw. den Vorgaben des Instituts für Kulturmanagement und Kulturwissenschaft zu gestalten.

(2) Im Anhang ist eine deutsche und nach Möglichkeit auch eine englische Zusammenfassung (Abstract, 1-2 Seiten) einzubinden. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, ist im Anhang jedenfalls eine deutsche Zusammenfassung mitzubinden. Allfällige zusätzliche Bestimmungen in den einzelnen Studienplänen bleiben davon unberührt.

Formvorschriften bei der Erstellung der elektronischen Fassung
§ 5 (1) Die elektronische Fassung kann nur aus einem Dokument im PDF-Format bestehen. Es ist darauf zu achten, dass dieses eine Dokument ein korrektes Titelblatt sowie ein Abstract enthält.
(2) Bei der eigenständigen Konvertierung in ein PDF-Dokument ist darauf zu achten, dass ein PDFa von bis zu maximal 40 MB erzeugt wird und dass alle verwendeten Schriftarten im Dokument eingebunden werden. Es dürfen keine Einschränkungen (z.B. Passwortschutz) verwendet werden, Drucken und Kopieren von Inhalten muss zulässig sein.
(3) Detaillierte Formvorschriften und weiterführende Angaben sind unter www.mdw.ac.at/abschlussarbeit einsehbar.

Hochladen der elektronischen Fassung
§ 6 (1) Die Einreichung erfolgt über mdw-online. Es werden zuerst die Metadaten (Nachname, Vorname, Titel der Arbeit, Studienrichtung, Studienzweig, ...) der/des Studierenden erfasst. Danach muss die Eingabe des Abstracts vorgenommen werden.
(2) Durch die Unterfertigung der "Zustimmungserklärung zur Anzeige am Hochschulschriftenserver der mdw" wird die Zustimmung zur Anzeige der Arbeit am Hochschulschriftenserver der mdw und im Katalog der Universitätsbibliothek erteilt. Dadurch kann der Volltext der Arbeit einerseits einem internationalen Publikum zugänglich gemacht werden und andererseits durch die Veröffentlichung vor Plagiierung geschützt werden. Die Bestimmungen des § 86 Abs 2 UG bleiben davon unberührt.
(3) Die Arbeit ist über mdw-online hochzuladen. Bei künstlerischen Diplom- und Masterarbeiten kann die Dokumentation des künstlerischen Teils in gängigen Bild- bzw. Filmformaten (siehe www.mdw.ac.at/abschlussarbeit) hochgeladen werden. Sollte diese Dokumentation nur in Form einer Multimediabeilage (Bilder, Videos, Software etc.) zur gebundenen Arbeit vorhanden sein, ist dies bei der Eingabe des Abstracts unbedingt anzugeben.
(4) Nach dem Hochladen der Arbeit muss die/der Studierende bestätigen, dass sie/er die hochgeladene Version der Arbeit tatsächlich einreichen möchte. Mit der Bestätigung dieser Frage ist ein nochmaliges Hochladen ausgeschlossen. Das Zurückziehen einer irrtümlich hochgeladenen Arbeit kann nur nach erfolgter Plagiatsprüfung erfolgen und ist nur dann möglich, wenn kein Plagiatsverdacht besteht.
(5) Nach dem Hochladen erfolgt ein automatischer E-Mailversand an die Betreuerin/den Betreuer, dass die Metadaten zur formalen Überprüfung bereitstehen.
(6) Die Betreuerin/der Betreuer überprüft formal die Metadaten und das Abstract. Danach wird ein Bestätigungsmail an die/den Studierende/n versandt. Nach Erhalt dieses E-Mails kann die gebundene Arbeit in der Studien- und Prüfungsabteilung bzw. die Dissertation bei der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre und Frauenförderung abgegeben werden. Die Abgabe der Abschlussarbeit des Universitätslehrgangs Aufbaustudium Kulturmanagement erfolgt im Institut für Kulturmanagement und Kulturwissenschaft.
(7) Jede Arbeit gemäß § 3 dieser Richtlinie wird einer stichprobenartigen elektronischen Plagiatskontrolle unterzogen.

Abgabe der gebundenen Arbeit
§ 7 (1) Für die Abgabe der gebundenen Arbeit ist der Ausdruck der eingereichten elektronischen Fassung zu verwenden. Die Druckversion muss mit der hochgeladenen

elektronischen Fassung vollständig übereinstimmen. Tippfehlerkorrekturen oder Layout-Änderungen sind nach dem Hochladen nicht mehr möglich und dürfen daher auch für die Druckversion nicht vorgenommen werden.
(2) Die Arbeit ist im DIN A4 Hochformat, hart gebunden und grundsätzlich doppelseitig bedruckt einzureichen. Die Anzahl der einzureichenden Exemplare ist bei der/dem nach dem Organisationsplan zuständigen Studiendekanin/Studiendekan bzw. Institutsleiterin/Institutsleiter zu erfragen, für Dissertationen bei der/dem Vizerektorin/Vizerektor für Lehre und Frauenförderung und für Abschlussarbeiten des Universitätslehrgangs Aufbaustudium Kulturmanagement bei der/dem Lehrgangsleiterin/Lehrgangsleiter.
(3) Ab dem Erhalt des Bestätigungsmails über die formale Überprüfung kann die gebundene Arbeit in der Studien- und Prüfungsabteilung, die Dissertation bei der/dem Vizerektorin/Vizerektor für Lehre und Frauenförderung und die Abschlussarbeit des Aufbaustudiums im Institut für Kulturmanagement und Kulturwissenschaft abgegeben werden.
(4) Nach erfolgter Plagiatsprüfung der elektronischen Fassung wird im Falle der Unbedenklichkeit die gebundene Arbeit an die Beurteiler/innen weitergeleitet.

Teil III. Umgang mit Plagiatsfällen

Plagiat vor der Beurteilung einer Arbeit gemäß § 1 Abs 1
§ 8 (1) Die Arbeit enthält plagiatsverdächtige Stellen, beruht aber auf ausreichend eigenständigen Leistungen der/des Studierenden: Die Arbeit ist von der/dem Lehrenden an die/den Studierenden zu retournieren mit der Möglichkeit diese zu verbessern. Danach ist eine neuerliche Vorlage der Arbeit notwendig. Bei Wiedervorlage und wiederholtem bzw. nochmaligem Plagiat ist die Arbeit entsprechend zu beurteilen, gegebenenfalls ist die Arbeit negativ zu beurteilen.
(2) Der Anteil der plagiierten Stellen ist so hoch, sodass eine Verbesserung nicht möglich ist: Die Arbeit ist von der/dem Lehrenden nicht zu beurteilen. Eine gänzlich neue Arbeit ist zu verfassen.
(3) Bei Arbeiten, die einer elektronischen Plagiatskontrolle unterzogen werden, hat die/der Vizerektorin/Vizerektor für Lehre und Frauenförderung (bzw in Vertretung die/der Rektorin/Rektor) das Ausmaß des Plagiats festzustellen und die Vorgehensweise in sinngemäßer Anwendung von Abs 1 bzw Abs 2 vorzugeben.

Plagiat nach der Beurteilung einer Arbeit gemäß § 1 Abs 1
§ 9 Ein studienrechtliches Verfahren ist gegen die/den Studierenden einzuleiten. Gegebenenfalls ist die Beurteilung durch die/den Studiendirektorin/Studiendirektor mit Bescheid für nichtig zu erklären. Diesfalls kann zusätzlich ein bereits verliehener akademischer Grad widerrufen werden.

Der Rektor: W. Hasitschka

176. Kundmachung von Betriebsvereinbarungen.

Kundmachung der

Betriebsvereinbarung über die Betrauung mit Lehrtätigkeit zu außergewöhnlichen Zeiten (für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal)

Betriebsvereinbarung über die Festlegung wesentlicher dienstlicher Interesse gem § 12 Abs 2 Uni-KV (für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal)

Betriebsvereinbarung Sabbatical (für das wissenschaftliche und künstlerische Universitäts-personal)

Betriebsvereinbarung Jubiläumszuwendung (für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal)

Betriebsvereinbarung Sabbatical (für das allgemeine Universitätspersonal)

Betriebsvereinbarung Jubiläumszuwendung (für das allgemeine Universitätspersonal)

Die Betriebsvereinbarungen sind unter folgendem Link abrufbar:

http://www.mdw.ac.at/pm/arbeits_und_dienstrechtliche_informationen/betriebsvereinbarungen

Der Rektor: W.Hasitschka

Stipendien, Programme, Preise

177. Staatsstipendien für Komposition 2016, Ausschreibung.

Das Bundeskanzleramt schreibt für das **Kalenderjahr 2016** Staatsstipendien für musikalische Kompositionen aus. Diese sollen auf Empfehlung einer unabhängigen Jury bis zu zehn Personen zuerkannt werden, die mit der Musiktradition und der aktuellen musikalischen Entwicklung in Österreich seit Jahren in engem Zusammenhang stehen, ein abgeschlossenes Musikstudium vorweisen können oder seit Jahren hauptberuflich als Musikschaffende tätig sind. Die Stipendien sollen die ausgewählten Personen in die Lage versetzen, sich während der Laufzeit des Stipendiums in erhöhtem Maß ihrer künstlerischen Entwicklung zu widmen.

Die Laufzeit jedes der mit € 1.100,-- monatlich dotierten Stipendien beträgt ein Jahr.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen sind

ab sofort bis spätestens 15. September 2015

an folgende Adresse zu richten:

Bundeskanzleramt, Abteilung II/2
Concordiaplatz 2, 1010 Wien

Einsendungen nach dem genannten Einreichtermin werden der Jury grundsätzlich nicht mehr vorgelegt. Im Zweifelsfall gilt das Datum des Poststempels. Der Briefumschlag und das Bewerbungsschreiben sind mit den deutlich sichtbaren Vermerk **„Staatsstipendium für Komposition 2016“** zu versehen.

Die **vollständigen Bewerbungsunterlagen** sollen enthalten:

1. Name, Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum und Meldezettelkopie.
2. Bankverbindung: Kreditinstitut (mit Bankleitzahl, IBAN und BIC), Girokonto, Kontowortlaut (= Kontoinhaberin/Kontoinhaber).
3. Lebenslauf mit Angaben über die bisherige künstlerische bzw. kompositorische Tätigkeit sowie eine aktuelle Werkliste.
4. Angaben über die derzeitige **Einkommens- und Berufssituation**.
5. Die **Beschreibung der kompositorischen Vorhaben** (Titel, Besetzung, Uraufführungsdatum, ggf. Auftraggeber sowie Angaben über ausführende Ensembles und Veranstalter etc.), die während der Laufzeit des Stipendiums verwirklicht werden sollen, sind in einer gesonderten Beilage (A4 Blatt) kurz und übersichtlich darzustellen.

6. Arbeitsproben: Partituren, CDs (jeweils maximal zwei). **Es wird empfohlen, nur Kopien vorzulegen, da keine Haftung für Verlust oder Beschädigung des eingesandten Materials übernommen werden kann.**
7. Eigenhändige Unterschrift, dass die gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen und das Einverständnis mit den Ausschreibungsbedingungen erklärt wird.

Die Stipendiatinnen/Stipendiaten werden von einer qualifizierten Jury in freier Bewertung vorgeschlagen. Vom Juryergebnis werden die Teilnehmerinnen/Teilnehmer schriftlich informiert.

Der Jury werden **nur vollständige Bewerbungen** vorgelegt.

Mit der Annahme des Stipendiums ist – sofern in der Zuerkennung keine andere Bestimmung genannt ist – die Verpflichtung verbunden, spätestens drei Monate nach dessen Ablauf der zuständigen Abteilung des Bundeskanzleramtes einen dokumentierten Bericht über die während der Laufzeit des Stipendiums entstandenen Arbeiten sowie Kopien dieser Werke oder entsprechende Tonträger vorzulegen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass aus der Zuerkennung von Stipendien keine Zusage für weitere Zuschüsse des Bundeskanzleramtes abgeleitet werden kann, und dass bei Förderung nach Einreichung zum Staatsstipendium im selben Jahr keine Zusatzleistungen vorgesehen sind.

P. Hofmann

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am 1. Juli 2015.
Redaktionsschluss: Freitag, 26. Juni 2015, 12:00 Uhr

Eigentümer, Herausgeber, Verleger und Druck:
mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien; Redaktion: Mag. Paul Hofmann
Alle: 1030 Wien, Anton-von-Webern-Platz 1, Tel.: +43 1 711 55/DW 6101, E-Mail: asp@mdw.ac.at